

Geschäftsordnung der Seniorenvertretung Steglitz-Zehlendorf 2017 - 2021

Präambel

Die Seniorenvertretung Steglitz-Zehlendorf vereinbart mit dieser Geschäftsordnung die Regeln für ihre vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit zum Wohle der älteren Bürger*innen (Senior*innen) in Steglitz-Zehlendorf.

Die dieser Geschäftsordnung zugrunde liegenden Regelungen des *Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes 2016 (BerlSenG)* und der *Verwaltungsvorschrift Berufungsvorschläge 2016 (VV Berufungsvorschläge)* sind im Anhang aufgeführt.

1. Mitglieder und Gäste; Rederecht; Antragsrecht; Stimmrecht

Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden vom Bezirksamt berufen¹. Mitglieder haben in den öffentlichen Sitzungen der Seniorenvertretung (Plenum) Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht.

Sowohl alle Nachrücker*innen², als auch alle Bürger*innen, die an der Arbeit der Seniorenvertretung interessiert sind, sind als Gäste im Plenum herzlich willkommen. Die Sitzungsleitung kann Gästen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht erteilen. Gäste haben weder Antragsrecht noch Stimmrecht.

2. Regelmäßige Sitzungen

Die Mitglieder der Seniorenvertretung treffen sich in der Regel monatlich in einer öffentlichen Sitzung³. Die/der Vorsitzende der Seniorenvertretung leitet das Plenum, im Fall ihrer/seiner Verhinderung ihre/seine Stellvertretung. Die Sitzungsleitung kann – durch Beschluss der Mitglieder – die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

Der Vorstand lädt mindestens eine Woche im Voraus zum Plenum ein. Die Einladung enthält Termin, Ort und die vorgesehene Tagesordnung. Die Einladung soll auf der Internetseite der Seniorenvertretung Steglitz-Zehlendorf veröffentlicht werden.

Die Mitglieder nehmen grundsätzlich an jedem Plenum teil. Bei Verhinderung informieren sie den Vorstand zeitnah.

Das Plenum soll nicht länger als zwei Stunden dauern.

Die Mitglieder der Seniorenvertretung berichten im Plenum regelmäßig aus den Sprechstunden, aus den Ausschüssen und aus den seniorenrelevanten Gremien.

Mitglieder der Seniorenvertretung können im Plenum Anträge zur Geschäftsordnung stellen:

- zur Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- zur Nichtbefassung / Zurückstellung / Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- zum Schluss der Debatte,

1 siehe §§ 4 (1) und (2) sowie 4a Satz 1 BerlSenG

2 siehe § 4a (6) Satz 2 BerlSenG

3 siehe § 3a Ziffer (3) Satz 2 BerlSenG

- zur Begrenzung der Redezeit,
- zur geheimen Abstimmung.

Die Mitglieder können im Plenum Anträge zur Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen oder dem Vorstand schriftlich mitteilen.

Einzelne öffentliche Sitzungen können vorrangig der Information und Diskussion über besondere seniorenrelevante Themen gewidmet werden⁴. Hierzu kann der Vorstand externe Vortragende einladen.

In jedem Plenum wird ein Ergebnisprotokoll und eine Teilnehmerliste geführt, welche auch die Gäste enthält.

Das für die Schriftführung zuständige Mitglied des Vorstandes der Seniorenvertretung versendet das Ergebnisprotokoll an die Mitglieder, in der Regel in der zweiten Woche nach dem Plenum und per E-Mail, spätestens aber mit der Einladung zum nächsten Plenum. Die Mitglieder beschließen das Ergebnisprotokoll im jeweils nächsten Plenum.

Der Vorstand veröffentlicht das beschlossene Ergebnisprotokoll auf der Internetseite der Seniorenvertretung Steglitz-Zehlendorf.

3. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Voraussetzung für die Fassung von Beschlüssen ist, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist⁵.

Die Mitglieder der Seniorenvertretung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt, dies gilt nicht für Wahlen (*siehe hierzu Ziffer 4 dieser Geschäftsordnung*).

Jedes Mitglied kann beantragen, dass für einen Beschluss mindestens eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder erforderlich sein soll; der Antrag benötigt mindestens die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder⁶.

4. Wahlen

Für die Wahl des Vorstandes⁷ ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Die Wahl findet mit verdeckten Stimmkarten statt.

Dies gilt auch für Nachwahlen aufgrund von Amtsverzicht oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.

Die einfache Mehrheit der Mitglieder der Seniorenvertretung kann die Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstands beantragen. Für eine Abwahl ist mindestens eine 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder notwendig.

Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes übt der bisherige Vorstand sein Amt weiter aus.

4 *siehe § 4 (3) Ziffern 4 bzw. 5 BerlSenG*

5 *bei einer nicht durch zwei teilbaren Zahl der berufenen Mitglieder ist aufzurunden: bei z.B. 17 berufenen Mitgliedern der Seniorenvertretung sind dies mindestens neun*

6 *bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl ist aufzurunden: bei 11 Anwesenden sind dies mindestens acht bzw. bei 17 Mitgliedern sind dies mindestens 12.*

7 *siehe § 3a (3) BerlSenG*

5. Ausschüsse und Gremien

Die Seniorenvertretung benennt aus ihrer Mitte diejenigen Mitglieder und bei Bedarf deren Vertretung, die in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung und in den seniorenrelevanten Gremien mitwirken und mitarbeiten⁸.

6. Sprechstunden, Beratung und Unterstützung, Kontaktpflege

Die Mitglieder der Seniorenvertretung beteiligen sich an den regelmäßigen Sprechstunden und pflegen den Kontakt zu seniorenrelevanten Einrichtungen in ihrer Wohngegend. Auch die Nachrücker*innen sind willkommen, sich nach Zustimmung der Seniorenvertretung hieran zu beteiligen, sie berichten dann ebenfalls regelmäßig im Plenum.

Insbesondere die Mitglieder des Vorstandes stellen sicher, als Ansprechpartner*innen für die Senior*innen des Bezirks gut erreichbar zu sein.

7. Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Seniorenvertretung sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten persönlichen Sachverhalte der Bürger*innen gegenüber Außenstehenden verpflichtet. Dies gilt auch besonders für personenbezogene Daten, sofern sie von den jeweiligen Bürger*innen nicht ausdrücklich von der Verschwiegenheit entbunden wurden.

8. Arbeitsgruppen der Seniorenvertretung

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Seniorenvertretung Arbeitsgruppen bilden. Den Arbeitsgruppen können weitere sachkundige Personen angehören, die keine Mitglieder der Seniorenvertretung sind. Jedes Mitglied der Seniorenvertretung kann Vorschläge zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe und zur Einbeziehung von sachkundigen Personen machen. Das Plenum entscheidet.

Ein Mitglied der Seniorenvertretung soll nicht mehr als zwei Arbeitsgruppen angehören.

9. Aufgabenverteilung im Vorstand sowie Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitglieder des Vorstands⁹ leiten die Seniorenvertretung kollegial. Die/der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung in der Öffentlichkeit und in den überbezirklichen Gremien. Die Zuständigkeiten für alle weiteren Aufgaben des Vorstands regeln die Mitglieder des Vorstands untereinander. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder der Seniorenvertretung für bestimmte Aufgaben hinzuziehen.

Der Vorstand der Seniorenvertretung tagt in der Regel zwei Wochen vor dem Plenum. Bei Abstimmungen mit gleicher Stimmenzahl entscheidet die/der Vorsitzende.

Im Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende ihre/seine Aufgaben. Dies gilt auch für die anderen Mitglieder des Vorstands.

10. Finanzen

Das für Finanzen zuständige Mitglied des Vorstands berichtet bei Bedarf und bereitet einen Haushaltsplan für das nächste Jahr zur Beratung und Abstimmung vor.

⁸ siehe § 4 (3) Ziffern 1. und 6. BerlSenG

⁹ siehe § 3a (3) Satz 1 BerlSenG

11. Jährlicher Bericht¹⁰

Der Vorstand erstellt den Bericht an die zuständige Verwaltung für das jeweils abgelaufene Jahr. Die Mitglieder der Seniorenvertretung beraten und beschließen den Jahresbericht ersten Quartal des Jahres.

12. Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitglieder der Seniorenvertretung in Kraft. Für den Beschluss der Geschäftsordnung sowie für etwaige Änderungen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich.

Diese Geschäftsordnung tritt außer Kraft, wenn die Mitglieder der Seniorenvertretung mit mindestens 2/3-Mehrheit eine neue Geschäftsordnung beschließen.

Berlin, den

5.12.17



Dr. Elmar Krause

Vorsitzender



Ingrid Hancke

stellvertretende Vorsitzende

¹⁰ gemäß § 3a (4) BerlSenG

Anhang

Auszug aus den gesetzlichen Regelungen, vor deren Hintergrund diese Geschäftsordnung der Seniorenvertretung Steglitz-Zehlendorf gilt:

(Quelle: <https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/seniorinnen-und-senioren/seniorenmitwirkung/wahlverfahren/>)

Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG) vom 22. Mai 2006 (GVBl. 62 Jg Nr. 19, S. 458), geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2016 (GVBl. 72.Jg Nr. 19, S. 451) mit Wirkung vom 04. August 2016

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, die aktive Beteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren am sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben zu fördern, die Erfahrungen und Fähigkeiten zu nutzen, sie Beziehungen zwischen den Generationen zu verbessern, die Solidargemeinschaft weiterzuentwickeln sowie den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unter aktiver Eigenbeteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren zu gewährleisten.

(...)

§ 3a Seniorenmitwirkungsgremien

- (1) Gremien der Seniorenmitwirkung sind die bezirklichen Seniorenvertretungen, die Landesseniorenvertretung Berlin und der Landesseniorenbeirat Berlin.
- (2) Die Gremien sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Mitglieder der Gremien wählen aus ihrer Mitte jeweils ein für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die Schriftführung und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied, die den Vorstand bilden. Sie geben sich eine Geschäftsordnung und halten regelmäßig öffentliche Sitzungen ab.
- (4) Die Gremien der Seniorenmitwirkung berichten der zuständigen Verwaltung über ihre Tätigkeit jährlich in geeigneter Form.

(...)

§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen

- (1) Die bezirklichen Seniorenvertretungen bestehen im Regelfall aus einer Anzahl von 17 Mitgliedern. Die Mindestzahl von 13 Mitgliedern soll nicht unterschritten werden.
- (2) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Bezirksamtes für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlungen berufen. Die bezirklichen Seniorenvertretungen amtieren nach dem Ende ihrer Amtszeit weiter, bis sich die nächste bezirkliche Seniorenvertretung konstituiert hat.
- (3) Die bezirklichen Seniorenvertretungen nehmen die Interessen der Seniorinnen und Senioren in den Bezirken wahr und verstärken die gesellschaftliche Teilhabe und die

Einbindung und Mitwirkung älterer Menschen in allen Lebensbereichen. Sie sind Mittler zwischen älteren Bürgerinnen und Bürgern und Bezirksamt sowie anderen Behörden, Institutionen und Einrichtungen und haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne von § 1 durch Rederecht in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes,
2. Beratung und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche,
3. Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit,
4. Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen des Bezirks, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren haben,
5. Information über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung,
6. Kontaktpflege zu Pflegediensten, Heimbeiräten, Freizeitstätten, Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe,
7. Abhalten von Bürgersprechstunden,
8. anzustreben, dass die Zusammensetzung der bezirklichen Seniorenvertretung die Seniorinnen und Senioren in ihrer Gesamtheit widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen in die Arbeit integriert werden.

Die Seniorenvertretungen sind berechtigt, ihre Anliegen über die Vorsteherin oder den Vorsteher oder das für Seniorinnen und Senioren zuständige Bezirksamtsmitglied der Bezirksverordnetenversammlung bekannt zu machen und sie oder ihn zu ersuchen, diese auf geeignete Weise in die Arbeit der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen. Das für Soziales zuständige Bezirksamtsmitglied ist fachlich zuständiger Ansprechpartner der Seniorenvertretung.

§ 4a Verfahren zur Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen

(...)

(6) Das zuständige Mitglied des Bezirksamts soll in der Reihenfolge diejenige Bewerberin oder denjenigen Bewerber berufen, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereint hat. Nachrücker werden in der Reihenfolge der Stimmenanzahl berufen. (...) Sollte die Berufungsvorschlagsliste keine Nachrücker enthalten, soll die Berufung auf der Grundlage einer Vorschlagsliste der bezirklichen Seniorenvertretung erfolgen. Berufen werden können alle Seniorinnen und Senioren, die im jeweiligen Bezirk mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(...)

(8) Die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen durch eine Verwaltungsvorschrift zu regeln.

(...)

Verwaltungsvorschriften zur Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen (VV Berufungsvorschläge) vom 02. November 2016 (ABl. Nr. 50, 18.11.2016, S. 3097)

(...)

§ 20 – Erstellen der Vorschlagsliste

Aus den Ergebnissen der Auszählung der gültigen Abstimmungslisten wird eine Vorschlagsliste für das Bezirksamt erstellt, die die zur Berufung vorgeschlagenen nach der Anzahl der erreichten Stimmen aufführt.

§ 21 – Niederschrift der Ergebnisse

(1) Über die Auszählung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leiterin oder dem Leiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Wahlkommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

(...)

c) die Zahl der auf jede zur Berufung vorgeschlagene Person entfallenden Stimmen,

(...)

e) eine Vorschlagsliste.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Wahlkommission übergibt die erstellte Vorschlagsliste dem Bezirksamt. Die Unterlagen der Wahlkommission und die Abstimmungslisten müssen für die Dauer der Wahlperiode vom Bezirksamt aufbewahrt werden.

V. Abschnitt – Bekanntgabe der Ergebnisse und Berufung

§ 22 – Bekanntgabe

Das Bezirksamt macht die Vorschlagsliste spätestens eine Woche nach deren Übergabe für mindestens vier Wochen durch Aushang an den gleichen Orten, wo zuvor auch der Aufruf ausgehängt wurde, bekannt.

§ 23 – Berufung

Das zuständige Mitglied des Bezirksamtes soll die Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend der Ergebnisse spätestens bis zwei Wochen nach der Wahl für die Amtsdauer der bezirklichen Seniorenvertretungen berufen. (...)

§ 24 – Nachrücker

(1) In den Fällen, in denen die gewählte Vorschlagsliste keine weiteren Kandidatinnen und Kandidaten aufweist und die gesetzliche Mindestzahl von 13 Mitgliedern unterschritten wird, fordert das zuständige Mitglied des Bezirksamtes die bezirkliche Seniorenvertretung auf, Berufungsvorschläge zu unterbreiten. Dabei sollten innerhalb von sechs Wochen mindestens fünf Berufungsvorschläge eingereicht werden.

(2) Das zuständige Mitglied des Bezirksamtes soll die Nachrücker unter Beachtung der Grundsätze des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes berufen.

(...)